

Schwangerschaftsberatungsstellen  
des SkF und der Caritas  
in der Diözese Münster und  
im Offizialatsbezirk Oldenburg

per E-Mail

Diözesancaritasdirektor  
Kardinal-von-Galen-Ring 45  
48149 Münster  
Telefon 0251 8901-0  
Internet: [www.caritas-muenster.de](http://www.caritas-muenster.de)

Ansprechpartnerin:  
**Birgit Scheibe**  
Telefon: 0251 8901- 342  
Telefax: 0251 8901-4304  
E-Mail:  
[scheibe@caritas-muenster.de](mailto:scheibe@caritas-muenster.de)

Datum: 3.2.2022

Az.: **RS 2/22**  
(Az. bitte unbedingt angeben)

Rundschreiben 2/22  
Bundesstiftung „Mutter und Kind“:  
Bescheinigung über die Unpfändbarkeit einer Geldleistung nach § 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO

Liebe Beraterinnen und Berater,

die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ erläutert mit Schreiben vom 2.11.2021 die Neuregelungen des Kontopfändungsschutzes ab 1.12.2021 und empfiehlt eine Ergänzung der Bewilligungsschreiben an die Hilfeempfängerinnen.

Für Ihre Praxis ist folgendes wichtig:

1. Klären Sie vor einer Überweisung, ob das Konto, auf das Sie die Überweisung vornehmen wollen, einer Pfändung unterliegt.
2. Werden die Mittel bar/per Scheck ausgezahlt, spielen die folgenden Ausführungen keine Rolle.
3. Schwangerschaftsberatungsstellen müssen auf Antrag einen sogenannten Erhöhungsbetrag bescheinigen.<sup>1</sup>

Wenn Sie eine Überweisung vornehmen, kann es zu einer Kontopfändung kommen. Bei einer Kontopfändung kann Ihre Klientin Stiftungsmittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“<sup>2</sup> nur dann vor Kontopfändung schützen, wenn

---

<sup>1</sup> Das ist keine sogenannte „P-Konto-Bescheinigung“ als geeignete Person oder Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

<sup>2</sup> Geldmittel aus anderen Stiftungen werden nicht erfasst.

- ✓ die Mittel auf ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) überwiesen werden

und

- ✓ sie einen Erhöhungsbetrag über diese Zuwendungen nachweisen kann.<sup>3</sup>

Die Leistungen, die aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes gewährt werden, sind zwar **nicht pfändbar**.<sup>4</sup> Das heisst aber nicht automatisch, dass bei deren Eingang auf das Girokonto keine Weitergabe an den pfändenden Gläubiger erfolgen darf. Ihre Klientin muss ein P-Konto haben oder einrichten. Stiftungsmittel werden nur nach den Regelungen zum P-Konto geschützt.

Sollten Klientinnen kein Pfändungsschutzkonto haben, können sie jederzeit von dem Kreditinstitut verlangen, dass ein von ihr dort geführtes Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.<sup>5</sup>

Unterliegt das Konto Ihrer Klientin einer Pfändung, kann sie jeweils bis zum Ende des Kalendermonats aus dem Guthaben über einen Betrag verfügen, dessen Höhe sich nach den Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen<sup>6</sup> ergibt;<sup>7</sup> in dieser Höhe wird das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst.<sup>8</sup> **Zusätzlich** gibt es **Erhöhungsbeträge**.<sup>9</sup> Einen solchen stellen neuerdings die Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ dar. Diese Geldleistungen nehmen seit der letzten Reform eine Sonderstellung ein und werden von der Pfändung des Guthabens auf einem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst.<sup>10</sup>

Dafür braucht es einen Nachweis.<sup>11</sup>

Diesen Nachweis können die Schwangerschaftsberatungsstellen in Bezug auf die Stiftungsleistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ausstellen, weil sie diese Mittel gewähren.<sup>12</sup> Die Schwangerschaftsberatungsstelle ist zum Ausstellen einer Bescheinigung über Geldleistungen gemäß § 5 Abs. 1 MuKStiftG verpflichtet, wenn Ihre Klientin das beantragt.<sup>13</sup> Dabei bescheinigen Sie letztlich nur das, was Sie der Klientin aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ bewilligt haben.

Ich meine, dass Sie und Ihre Kolleg\*innen keine Bedenken haben müssen, die Bescheinigung auszufüllen, wie es die Bundesstiftung vorschlägt.<sup>14</sup> Sie haben die Möglichkeit, den vorgeschlagenen **Formulierungsvorschlag anzupassen**, wenn sie sich über die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen unsicher sind, z.B. wie folgt:

---

<sup>3</sup> Vgl. den Formulierungsvorschlag der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ vom 2.11.2021.

<sup>4</sup> § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (MuK-StiftG)

<sup>5</sup> § 850 k Abs. 1 Satz 1 ZPO.

<sup>6</sup> § 899 ZPO Abs. 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 ZPO.

<sup>7</sup> die konkrete Höhe kann sie mit einer Schuldner\*innenberatungsstelle klären. Die Höhe wird jährlich angepasst.

<sup>8</sup> § 899 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

<sup>9</sup> § 902 ZPO.

<sup>10</sup> § 902 Nr. 3 ZPO.

<sup>11</sup> § 903 ZPO.

<sup>12</sup> §§ 903 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 iVm 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO; Vgl. den Formulierungsvorschlag der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ vom 2.11.2021.

<sup>13</sup> §§ 903 Abs. 3 iVm 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO.

<sup>14</sup> Vgl. den Formulierungsvorschlag der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ vom 2.11.2021.

*„Gemäß § 903 Absatz 3 Satz 3 ZPO werden folgende Angaben gemacht... Die Richtigkeit der Angaben kann ich nicht überprüfen.“*

Bei Unkenntnis haben sie auch die Möglichkeit, keine Angaben zu machen. Der Wortlaut der Vorschrift<sup>15</sup> lässt Ihnen durch die Formulierung „soweit sie Kenntnis hiervon“ haben, die Möglichkeit, keine Angaben zu der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen und dem Geburtsdatum der unterhaltsberechtigten Personen zu machen.

*„Gemäß § 903 Abs. 3 Satz 3 ZPO können mangels Kenntnis keine Angaben gemacht werden.“*

Wenn "das Kind in den Brunnen gefallen" sein sollte, d.h. dennoch gepfändet worden ist, muss schnell gehandelt werden. Denn die Bank ist verpflichtet, Gutschriften oberhalb der Freigrenzen zeitnah an Gläubiger auszukehren. Empfehlenswert ist eine enge Kooperation der Schwangerschaftsberatungsstelle und der Schuldner\*innenberatungsstelle.

Sollte kein P-Konto vorhanden gewesen sein, kann das Geld noch geschützt werden, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner\*innen (Bank), das Konto in ein P-Konto umgewandelt wird.<sup>16</sup>

Wenn bereits ein P-Konto vorhanden ist und der Freibetrag durch die Überweisung überschritten wurde, kann ein Antrag auf einmalige Freigabe eines abweichenden Freibetrages beim Amtsgericht<sup>17</sup> gestellt werden.

Ein wichtiger Hinweis:

Zuwendungen aus anderen Stiftungen, wie zum Beispiel aus dem Bischofsfonds können nicht als Erhöhungsbetrag beim P-Konto eingetragen werden.<sup>18</sup>

Wenn solche Geldleistungen gepfändet werden würden, kann allenfalls ein Antrag ans Amtsgericht nach § 765a ZPO gestellt werden, ohne dass der Ausgang des Antrages vorhersehbar ist.

In einem solchen Fall muss Ihre Klientin ihre konkrete Situation darlegen und erklären, weshalb die Pfändung eine Härte darstelle.

Sie könnte Bezug nehmen auf § 5 Abs. 1 MuKStiftG. Danach sind Leistungen, die aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ im Rahmen des Stiftungszweckes gewährt werden, nicht pfändbar. Das gleiche gilt für Leistungen, die aus Mitteln anderer Stiftungen des öffentlichen Rechts oder aus Mitteln von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 MuKStiftG genannten Zwecks gewährt werden. Ihre Klientin sollte darlegen, weshalb ihr die Mittel gewährt worden sind.

Genauso wie die Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ werden kirchliche Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung gestellt. Frauen in einer schwangerschaftsbedingten Notlage soll die

---

<sup>15</sup> § 903 Abs. 3 Satz 3 ZPO.

<sup>16</sup> § 899 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

<sup>17</sup> § 906 Abs. 2 ZPO. Vertiefende Informationen für Fachleute zum Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) finden Sie unter: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/geld-versicherungen/arbeitshilfen-zum-pkonto-fachwissen-und-beratungshinweise-68314> mit Formulierungsvorschlägen.

<sup>18</sup> vgl. § 902 ZPO.

Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert werden. So vergibt zum Beispiel die Heinrich Tenhumberg-Stiftung im Bistum Münster nach den Vorgaben der bischöflichen Kommission zum Schutz des ungeborenen Lebens Mittel, um eine Aussicht auf ein Leben mit dem Kind zu realisieren.

Diese zweckgebundenen Mittel sind vergleichbar mit den unpfändbaren Bezügen nach § 850 a Nr. 5 ZPO. Auch hier handelt es sich um zweckgebundene Beihilfen anlässlich der Geburt eines Kindes.

Ebenso spricht die Wertung des § 850 b Abs. 1 Nr. 3 ZPO für eine Härte.

Eine Pfändung dieser Mittel würde mit Blick auf diese normierten Wertentscheidungen gegen die guten Sitten verstoßen.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

Birgit Scheibe

Juristische Referentin